



Planung, Errichtung und Betrieb von Sicherheitsbeleuchtungen



Die Vorschriften für Planung , Errichtung und Betrieb sind sehr umfangreich und würden den Rahmen dieser Unterlage sprengen. Da diese wie so oft auch etwas Interpretationsspielraum zulassen , raten wir unbedingt vorher die Zuständige Behörde, welche auch die Abnahme genehmigen soll zu kontaktieren. Hier im Anhang werden immer wieder kehrende Fragen , Grundbegriffe und hilfreiche Tabellen zusammengefasst , um einen raschen Überblick für eine erste Kostenschätzung zu bekommen. Wenn man sich diese Punkte etwas genauer ansieht , und an die in diesem Katalog angeführten Abstandstabelle und technischen Besonderheiten denkt , kombiniert man sehr schnell wie es VBE GmbH gelingt, technisch hochwertige ISM-Notlichtanlagen und ansprechende Preise zusammenzuführen.

Vorschriften & Grundbegriffe :

ÖNORM EN 1838 : Angewandte Lichttechnik — Notbeleuchtung

ÖNORM E 8002-1 : Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen
Die Reihe ÖVE/ÖNORM E 8002 besteht aus folgenden Teilen:
Teil 1 Allgemeines
Teil 2 Veranstaltungsstätten
Teil 3 Verkaufsstätten und Ausstellungsstätten
Teil 4 Hochhäuser
Teil 5 Gaststätten
Teil 6 Großgaragen
Teil 7 Bleibt frei
Teil 8 Fliegende Bauten als Veranstaltungsstätten, Verkaufsstätten, Ausstellungsstätten oder Schank und Speisewirtschaften
Teil 9 Schulen

ÖNORM EN 60598-2-22 : Leuchten – Leuchten für Notbeleuchtung

TRVB E 102 : Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung und bodennahe Sicherheitsleitsysteme (Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz – Elektronik)

Hervorheben wollen wir wichtige Punkte der ÖNORM EN1838 & ÖVE E 8002 -1 / EN 60598-2-22

Grundbegriffe :

3.2.2 Notbeleuchtung

Beleuchtung, die bei Störung der Stromversorgung der allgemeinen künstlichen Beleuchtung wirksam wird
ANMERKUNG Im Rahmen dieser ÖVE/ÖNORM ist Notbeleuchtung ein übergeordneter Begriff, der mehrere Arten von Beleuchtungen, wie in Bild dargestellt, umfasst.

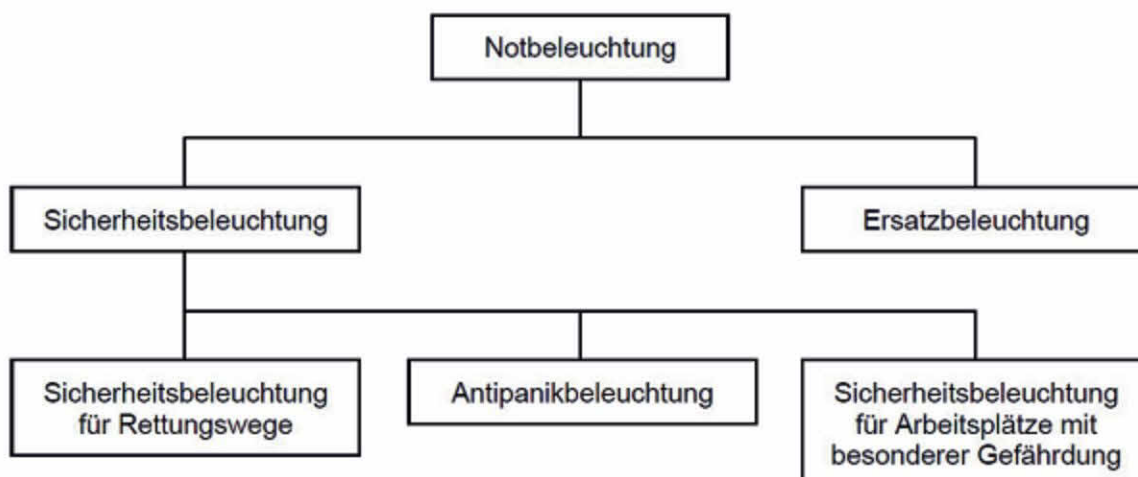


Bild 1 – Arten der Notbeleuchtung

3.2.2.1 Sicherheitsbeleuchtung

Teil der Notbeleuchtung, der Personen das sichere Verlassen eines Raumes/Gebäudes ermöglicht oder der es Personen ermöglicht, vor dem Verlassen einen potentiell gefährlichen Arbeitsablauf zu beenden

ANMERKUNG Sicherheitsbeleuchtung ist zusätzlich zur **allgemeinen Beleuchtung** während der betriebserforderlichen Zeiten aus Sicherheitsgründen notwendig (**allgemeine Sicherheit, Unfallschutz**). Sie wird bei Störung der Stromversorgung der allgemeinen Beleuchtung wirksam (siehe 3.2.5) oder in ihrer Wirksamkeit erhalten (siehe 3.2.4).

3.2.2.1.1 Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege

Teil der Sicherheitsbeleuchtung, der es ermöglicht, Rettungseinrichtungen eindeutig zu erkennen, und sicher zu benutzen, sofern Personen anwesend sind (d. h. während der betriebserforderlichen Zeiten)

ANMERKUNG Zweck der Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege (Rettungswegbeleuchtung) ist es, Personen durch Vorsehen ausreichender Beleuchtung und Richtungsangaben auf Rettungswegen das sichere Verlassen zu ermöglichen und sicherzustellen, dass Brandschutzeinrichtungen leicht gefunden und angewendet werden können.

3.2.2.1.2 Antipanikbeleuchtung

Teil der Sicherheitsbeleuchtung, der der Panikvermeidung dienen soll und es Personen erlaubt, eine Stelle zu erreichen, von der aus ein Rettungsweg eindeutig als solcher erkannt werden kann

ANMERKUNG Zweck der Antipanikbeleuchtung ist es, die Wahrscheinlichkeit von Panik zu vermindern und Personen das sichere Erreichen eines Rettungsweges durch Vorsehen ausreichender Beleuchtung und Richtungsangaben zu ermöglichen.

3.2.2.1.3 Sicherheitsbeleuchtung für Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung

Teil der Sicherheitsbeleuchtung, der der Sicherheit von Personen dienen soll, die sich in potentiell gefährlichen Arbeitsabläufen oder Situationen befinden und der es ermöglicht, angemessene Abschaltmaßnahmen zur Sicherheit des Bedienungspersonals und anderer in den Räumlichkeiten befindlicher Personen zu treffen

ANMERKUNG Zweck der Sicherheitsbeleuchtung für Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung ist es, das gefahrlose Beenden notwendiger Tätigkeiten und das gefahrlose Verlassen des Arbeitsplatzes mit besonderer Gefährdung zu ermöglichen.

3.2.6 Sicherheitsleuchte

Leuchte mit oder ohne eigene Energiequelle, die für die Sicherheitsbeleuchtung verwendet wird

3.2.8 Rettungszeichen-Leuchte

Sicherheitsleuchte, auf der ein graphisches Symbol angebracht ist, das als Sicherheitszeichen für Rettungswege gilt. Sie dient der Kennzeichnung von Rettungswegen sowie zum Hinweis auf diese. Diese gehen (wie DIALUX uns das vormacht) nicht in eine Berechnung mitein !!!

3.1.9 Rettungsweg

im Notfall für Rettungszwecke vorgesehener Weg.

ANMERKUNG Rettungswege (Fluchtwegen) sind Verkehrsflächen auf Grundstücken und Bereiche in baulichen Anlagen, die dem sicheren Verlassen, der Rettung von Personen und der Durchführung von Löscharbeiten dienen, wie Treppenräume notwendiger Treppen und deren Verbindungswege ins Freie, **allgemein zugängliche Flure, Rampen, Ausgänge, Sicherheitsschleusen, Laubengänge, Rettungsbalkone, Rettungstunnel sowie Wege außerhalb der baulichen Anlagen, die bis zu sicheren, in der Regel öffentlichen Verkehrsflächen führen.**

